



Stadt Nürnberg · Bauhof 2 · 90402 Nürnberg  
325/2

## Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
GfE Metalle und Materialien GmbH  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Guido Löber  
Höfener Str. 45  
90431 Nürnberg

27.09.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz):  
Antrag der Firma GfE Metalle und Materialien GmbH zur Herstellung  
von Vanadium-Elektrolyt-Lösung (VEL) für die Speicherung der  
elektrischen Energie in Vanadium-Redox-Batterien im Produktions-  
bereich V-Chemie i.A. Höfener Str. 45, Nürnberg**

Unser Zeichen: 325-21-10/24002\_16

**Anlagen:** *Rechnung  
Plansatz II mit Genehmigungsvermerk vom 27.09.2024 und  
B-Nr. B5-2024-1*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nürnberg, Umweltamt, erlässt auf Ihren Antrag vom 19.04.2023 mit letzten Ergänzungen vom 22.01.2024, 06.03.2024 und 19.06.2024 folgenden

**Stadt Nürnberg**

**Umweltamt**

**Dienststellenleitung**

**Dr. Klaus Köppel**

Zimmer-Nr. 108

Tel.: 0911 / 231 - 29 79

**Technischer Umweltschutz**

**Herr von Ruedorffer**

Bauhof 2

90402 Nürnberg

Zimmer-Nr. 104

Tel.: 09 11 / 2 31 – 21 51

FAX: 09 11 / 2 31 – 25 83

uwa2@stadt.nuernberg.de

www.umwelt.nuernberg.de

**Sprechzeiten**

Mo, Di und Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

U-Bahn-Linie 1, 2, 3

Straßenbahn-Linie 5, 8, 9

Buslinie 43, 44

Haltestelle Hauptbahnhof

**Bankverbindung:**

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Postbank Nürnberg

IBAN: DE71760100850000015854

Swift (BIC): PBNKDEFF

# Bescheid:

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

### 1 **Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Die Firma GfE Metalle und Materialien GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (Nr. 2), unter den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Nr. 3), die Genehmigung für die Durchführung folgender wesentlicher Änderung im Produktionsbereich Vanadium-Chemie:

#### 1.1 **Anlagenart**

Die Firma GfE Metalle und Materialien GmbH stellt in den Gebäuden 7a, 19, 22, 25, 26 und 27 i. A. Höfener Str.45 diverse Vanadium-Oxide, -Salze und -Lösungen her. Die Anlage ist der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Produktpalette der V-Chemie wird nun um Vanadium-Elektrolyt-Lösung (VEL) erweitert, welches im neu errichteten Gebäude 130 hergestellt wird. VEL dient der Energiespeicherung in Vanadium-Redox-Flow-Batterien, die Schwankungen bei regenerativen Energiequellen ausgleichen sollen.

#### 1.2 **Kapazitäten der Anlage**

6.000 m<sup>3</sup> bzw. ca. 8000 t Vanadium-Elektrolyt-Lösung pro Jahr

#### 1.3 **Verfahrensbeschreibung**

„unterliegt als Betriebsgeheimnis der Vertraulichkeit und wird daher in dieser veröffentlichten Ausgabe nicht wiedergegeben“

#### 1.4 **Betriebszeiten**

Sonntag 22.00 Uhr bis Freitag 22.00 Uhr – Drei-Schicht-Betrieb

#### 1.5 **Aufstellungsort**

Gebäude 130 in der Höfener Str. 45, 90431 Nürnberg, Gemarkung Höfen Fl.-Nr. 876

Anmerkung:

In der § 8a-Genehmigung vom 05.06.2023 (AZ.: 325-21-10/23025-8a) wurde Gebäude 130 als Gebäude 12 bezeichnet.

#### 1.6 **Konzentrationswirkung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, atomrechtlichen Entscheidungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung

#### 1.7 **Abweichungen von Vorschriften des Baurechts**

Abweichungen von folgenden Vorschriften werden gemäß Art. 63 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugelassen:

Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau auf dem Baugrundstück.

#### 1.8 **Fortgeltung bisher ergangener Entscheidungen**

Alle zur genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und sind in ihren Festsetzungen weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nicht anderes verfügt ist.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG (AZ.: 325-21-10/23025-8a) vom 05.06.2023 wird durch diese Genehmigung ersetzt und verliert damit ihre Wirksamkeit. Auflagen zum Bauordnungsrecht, die sich auf diese Zulassung beziehen, sind der Vollständigkeit halber aufgeführt.

#### 1.9 **Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von 2 Jahren ab Zustellung dieses Bescheides mit dem Errichten oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegt der Antrag vom 19.04.2023 und 22.01.2024 (erhalten am 24.01.2024), mit den nachträglichen Ergänzungen, zuletzt ergänzt am 19.06.2024 mit dem Gutachten zur Luftreinhaltung am 19.06.2024, sowie die folgenden geprüften, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Nürnberg vom 27.09.2024 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag und Erläuterung vom 19.04.2023 mit Ergänzungen vom 25.04.2023
- Lageplan M 1:1000 vom 30.03.2023
- Gebäudepläne Plan 2-4 und 6 M 1:100 vom 30.03.2023
- Abstandsflächenplan M 1:500 vom 30.03.2023
- Plan „belegte Dachflächen“ NB1111-5-OP-DA-02-00060
- UVP-Vorprüfungs-Untersuchungs-Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 02.03.2023 (AuftragsNr. 0207/DL 108212)
- Antrag und Erläuterung vom 22.01.2024
- Lageplan Neubau Halle 130 M 1:200 vom 10.10.2023
- Lageplan 0001 M 1:1000 vom 23.03.2023
- Abstandsflächenplan M 1:500 vom 23.03.2023
- Gebäudepläne 0003 – 0005 M 1:100 vom 23.03.2023
- Prozessschema
- Sicherheitsdatenblätter
- VEL-Anlage – Liste Behälter Stand 07.12.2023
- Blockfließbild vom 18.10.2023
- Stellungnahme des TÜV Süd, Dr. Barnickel, vom 17.08.2023 zur Störfallrelevanz
- Zertifikate nach ISO-50001, ISO-45001 und ISO-14001
- Brandschutznachweis von Oehmke + Herbert, Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH vom 31.07.2023 nebst Plänen und Ergänzung vom 20.03.2024, 18487-3
- Erläuterungsbericht Neubau Halle 130 zum Entwässerungsantrag vom 29.09.2023
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung der LGA GmbH vom 16.02.2023
- Gutachten nach AwSV des TÜV Süd, Conrad Wilhelm, vom 22.02.2024 und Ergänzung vom 03.05.2024, Nr.: P-IS-AN1-NBG-24-03-3303543-05170237-Revision
- Gutachten zum Lärmschutz der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Herr Jacobsen, vom 24.04.2024,
- Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Dipl. Ing. Andreas Knerr, vom 22.05.2024, eingegangen am 19.06.2024

### **3 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Bedingungen**

Keine

#### **3.2 Allgemeine Anforderungen**

- 3.2.1 Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der behördlichen Blau- bzw. Roteinträge, der eingetragenen baubehördlichen Einzeichnungen und Einschreibungen in den geprüften Bauvorlagen und der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Anforderungen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Angaben des Erläuterungsberichtes sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 3.2.2 Die Anlage ist vor Aufnahme des Regelbetrieb durch das Umweltamt abnehmen zu lassen. Über den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt ist das Umweltamt 8 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Der Betrieb darf erst nach erteilter Abnahme durch das Umweltamt aufgenommen werden.
- 3.2.3 Der unbefugte Zugang zur Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Betriebsfremde Personen dürfen sich ausschließlich unter sachkundiger Aufsicht eines Betriebsangehörigen im Bereich der Vanadium-Chemie aufhalten.
- 3.2.4 Die CE-Konformitätserklärungen der Hersteller zu den wesentlichen Anlagen sind dem Umweltamt spätestens zur Abnahme vorzulegen.

#### **3.3 Anforderungen zur Störfallvorsorge**

- 3.3.1 Die Ergebnisse der systematischen Sicherheitsbetrachtung mittels PAAG-Verfahren und sich daraus ergebende erforderliche Maßnahmen sind in der Störfalldokumentation zu erfassen und umzusetzen.
- 3.3.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 StörfallV, der Sicherheitsbericht gem. § 9 StörfallV, der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan gem. § 10 StörfallV sowie die Information der Öffentlichkeit gem. §§ 8a und 11 StörfallV sind zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben. Die Unterlagen sind mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der störfallrelevanten Änderung dem Umweltamt vorzulegen. Die geplanten Änderungen sind in der Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III StörfallV zu integrieren.

#### **3.4 Luftreinhaltung**

- 3.4.1 Sämtliche Anlagenteile, an denen partikelförmige Emissionen auftreten können, sind zu kapseln oder abzusaugen. Abgesaugte Abgase sind über den neuen Patronenfilter zu reinigen. Ein Betrieb der Anlage ist nur unter Einsatz der funktionsfähigen Abgasreinigung gestattet.

- 3.4.2 Im gereinigten Abgas des RVT-Wäschers der Emissionsquelle V64 dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

**Gesamtstaub**      **5 mg/m<sup>3</sup>**

Staubförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.2 TA Luft)

Klasse III:

**Vanadium**      **3,1 mg/m<sup>3</sup>**

- 3.4.3 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- 3.4.3.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage ist die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- 3.4.3.2 Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers mindestens jährlich zu warten.
- 3.4.3.3 Bei Betriebsstörungen, die absehbar länger als 2 Stunden dauern, darf kein Material mehr in den Prozess eingebracht werden. Bereits begonnene Ansätze, die nicht unterbrochen werden können, dürfen fertiggestellt werden.
- 3.4.3.4 Längerfristige Betriebsstörungen, die die Emissionsverhältnisse verändern können, sind der Genehmigungsbehörde zu melden. Ein vorübergehender Weiterbetrieb der Anlage ist nur nach erteiltem behördlichem Einverständnis gestattet.
- 3.4.3.5 Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 3.4.3.6 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 3.4.3.7 Die Wartungsprotokolle des Wäschers (V64) und des Staubfilters Patronenfilter Infastaub AJV 300-490-2-P sind dem Umweltamt der Stadt Nürnberg jeweils jährlich im August vorzulegen.
- 3.4.3.8 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung und Instandsetzung des Staubfilters Patronenfilter Infastaub AJV 300-490-2-P sowie des Wäschers (V64) ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VDI-Richtlinie 2264 und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen. Die Betriebsanweisung hat vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.4.4 Die gereinigten Abgase sind in folgenden Höhen abzuleiten. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

**Anlage**  
V 64

**Mindesthöhe über Erdgleiche**  
17,5 m

Der Mündungsquerschnitt ist dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

### 3.5 Lärmschutz

- 3.5.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) zu beachten und einzuhalten.
- 3.5.2 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 3.5.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.
- 3.5.4 Die Geräusche der technischen Schallquellen dürfen am Immissionsort weder tonhaltig noch tieffrequent sein (Hinweis: Schädliche Umwelteinwirkungen durch tiefe Frequenzen sind nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.).
- 3.5.5 Folgende maßgebliche Immissionsorte und dort angestrebte Zielwerte sind für den Gesamtbetrieb am Standort Höfener Str. 45, Nürnberg festgesetzt:

Nr.:	Immissionsort:	Angestrebter Zielwert für den Gesamtbetrieb in dB(A)	
		tags	nachts
IO1	Fl.Nr.: 867/6, Gemarkung Höfen Wohngeläude Chlodwigstraße 23 Höhe über Grund ca. 5,0 m (1. OG)	57	42
IO2	Fl.Nr.: 1053/22, Gemarkung Fürth Wohngeläude Höfener Straße 28 Höhe über Grund ca. 20,0 m (8. OG)	57	42
IO3	Fl.Nr.: 859, Gemarkung Höfen Wohngeläude Höfener Straße 61 Höhe über Grund ca. 12,5 m (5. OG)	61	46
IO4	Fl.Nr.: 2004/19, Gemarkung Fürth Wohngeläude Höfener Straße 50 Höhe über Grund ca. 17,5 m (7. OG)	54	39
IO5	Fl.Nr.: 873, Gemarkung Höfen Versandbetrieb Wittekindstraße 28 Nordwestliche Gebäudeecke Höhe über Grund ca. 1,5 m (EG)	62	62

IO6	Fl.Nr.: 873, Gemarkung Höfen Versandbetrieb Wittekindstraße 28 Nordöstliche Gebäudeecke Höhe über Grund ca. 1,5 m (EG)	62	62
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	----

- 3.5.6 Lieferverkehr in Zusammenhang mit dem Betrieb der VEL-Produktion ist nur werktags zur Tagzeit im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.5.7 Türen und Tore dürfen im Normalbetrieb nur kurzzeitig für das Betreten oder Verlassen der Betriebsgebäude oder Transportarbeiten geöffnet werden.
- 3.5.8 Der Innenpegel im Gebäude 130 muss folgende Anforderung einhalten:  $L_{Aeq} \leq 80$  dB
- 3.5.9 Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile muss folgende Anforderungen einhalten.

Außenwände	$R'_{w} \geq 38$ dB
Dach	$R'_{w} \geq 39$ dB
Verglasung	$R'_{w} \geq 35$ dB
RWA	$R'_{w} \geq 22$ dB
Tor	$R'_{w} \geq 17$ dB
Türen	$R'_{w} \geq 20$ dB
Lüftungsöffnung	$R'_{w} \geq 10$ dB

- 3.5.10 Anzahl und Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude müssen folgende Anforderungen einhalten.

Abluftkamin Wäscher	1x	$LWA \leq 70$ dB
Abluftkamin Umluft	1x	$LWA \leq 65$ dB
Abluftgeräte	3x	je $LWA \leq 65$ dB
Rückkühlanlage	1x	$LWA \leq 75$ dB
Dachventilatoren	3x	je $LWA \leq 68$ dB
RLT-Anlage-Gehäuse	1x	$LWA \leq 56$ dB
RLT-Anlage-Zuluft	1x	$LWA \leq 51$ dB
RLT-Anlage-Fortluft	1x	je $LWA \leq 73$ dB
Zuluftöffnung Raumlufte	1x	je $LWA \leq 70$ dB

- 3.5.11 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der Auflage Nr. 3.5.9 durch Augenschein oder Vorlage von Prüfzeugnissen und die Einhaltung der Auflagen Nrn. 3.5.8 und 3.5.10 durch Messung zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse sind dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen und das bestehende Lärmquellenkataster ist entsprechend zu aktualisieren.



### 3.6 **Abfallentsorgung**

- 3.6.1 Die Deklarationsanalyse der Filterstäube sind dem Umweltamt der Stadt Nürnberg vorzulegen.

### 3.7 **Boden- und Gewässerschutz**

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 3.7.1 Gefährdungsstufen der Anlagen

##### Anlage 1

Die Lageranlage (6 Behälter, Gesamtvolumen ca. 990 m<sup>3</sup>, maßgebendes Volumen ca. 165 m<sup>3</sup> für VEL mit maßgebender WGK 3) wird als oberirdische Anlage gem. § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingruppiert.

##### Anlage 2

Die Abfüllanlage (20 m<sup>3</sup>, Abfüllung VEL in IBC aus der Lageranlage mit maßgebender WGK 3) wird als oberirdische Anlage gem. § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe C eingruppiert.

##### Anlage 3

Die Verwendungsanlage (21 Behälter, Gesamtvolumen ca. 225 m<sup>3</sup>, maßgebendes Volumen ca. 18 m<sup>3</sup> zur Herstellung von VEL mit maßgebender WGK 3) wird als oberirdische Anlage gem. § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingruppiert.

- 3.7.2 Die Dichtfläche (Kunststoffdichtungsbahnen) ist nach Fertigstellung und vor Aufbringen der Überbauung durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 47 AwSV i. V. m. § 53 AwSV zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Umweltamt vorzulegen.

### 3.8 **Bauordnungsrecht**

- 3.8.1 Für das Vorhaben sind die Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsfähigkeit in einfacher, Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung; dazu ein Plansatz der Bauzeichnungen, der den genehmigten Plänen entspricht; Art. 64 Abs. 2 BayBO i. V. m. §§ 8, 10 und 13 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV)).
- 3.8.2 Arbeiten an sämtlichen tragenden Bauteilen (einschließlich erforderlicher Fundamente) dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, die mit dem genehmigten Bauplan übereinstimmen müssen, geprüft an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
- 3.8.3 Bis zur Aushändigung der vollständigen geprüften Nachweise für Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile dürfen nur Bauteile ausgeführt werden, für die mit Prüfvermerk versehene Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne an der Baustelle aufliegen.

- 3.8.4 Nach Art. 47 BayBO sind für dieses Bauvorhaben nach den Richtzahlen der Anlage der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS) der Stadt Nürnberg 10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 10 Fahrradabstellplätze notwendig.

Sie sind auf dem Baugrundstück, wie in den Bauzeichnungen festgelegt, unterzubringen und müssen bis zur Aufnahme der Nutzung vorhanden sein.

Rechtskräftige Altforderungen sind auf dem Anwesen weiterhin vorzuhalten.

- 3.8.5 Der Brandschutz wurde antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft. Eine Prüfsachverständigen-Bescheinigung gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) ist vor Baubeginn vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

### 3.9 **Vorbeugender Brandschutz**

Die Feuerwehreinsatzpläne für das Gebäude (mit Objektinformationen) sind dem neuen Gebäudeschnitt und der Gefährdung anzupassen

### 3.10 **Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit**

- 3.10.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu beurteilen, ob die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre – u.a. aufgrund des freiwerdenden Wasserstoffs – sicher ausgeschlossen werden kann.

Können Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, sind die Anforderungen der §§ 6 und 11 GefStoffV zu beachten.

- 3.10.2 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

## 4 **Rechtliche Hinweise**

### 4.1 **auf allgemeine Vorschriften**

Auf die Vorgabe der Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (SPrüfV), diese Anlagen und Einrichtungen alle 3 Jahre zu überprüfen, wird verwiesen.

### 4.2 **auf baurechtliche Vorschriften**

- 4.2.1 Die Vorschriften der BayBO einschließlich ihrer Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Dies gilt auch für die technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind, insbesondere der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-

Prüfverordnung – SPrüfV), Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlage (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR), Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR), Richtlinie zur Bemessung von LöschwasserRückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Feuerungsverordnung (FeuV) und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Darüber hinaus wird noch besonders auf die technischen Regeln zum Gesundheitsschutz (PCB-, Asbest- und PCP-Richtlinien) hingewiesen.

Verantwortung und Haftung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch wenn diese nicht zu prüfen sein sollten, liegen grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten, insbesondere bei dem Bauherrn, dem Entwurfsverfasser und/oder dem Ersteller der bautechnischen Nachweise und dem ausführenden Unternehmer.

- 4.2.2 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten der Bauordnungsbehörde anzuzeigen (Art. 68 Abs. 8 BayBO). Für diese Anzeige und für Bescheinigung von Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorV).
- 4.2.3 Die Genehmigung, die Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO).
- 4.2.4 Während der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- 4.2.5 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nicht verfahrensfreier baulicher Anlagen mindestens 2 Wochen vorher der Bauordnungsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verbindlich eingeführte Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorV).

Mit der Anzeige sind vorzulegen:

- a. bei Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standesicherheit,
- b. bei Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brand-schutzes (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO), soweit kein Fall des Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO zweite Alternative vorliegt,
- c. in den Fällen des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO die jeweilige Bestätigung (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 BayBO).

#### 4.3 **auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften**

4.3.1 Auch nach erteilter Genehmigung können jederzeit Anordnungen getroffen werden, sollten die festgesetzten Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausreichend sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

4.3.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Umweltamt rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich formlos anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, anhand derer sicher beurteilt werden kann, ob eine Genehmigung evtl. erforderlich ist.

Ergibt diese Prüfung, dass die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen nachteilig und erheblich sein können (wesentliche Änderung), ist ein Genehmigungsverfahren nach näherer Abstimmung mit dem Umweltamt zu beantragen und durchzuführen (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Bei störfallrelevanter Änderung im Betriebsbereich ist ggf. ein Verfahren nach § 16a BImSchG zu beantragen, soweit die Änderung nicht bereits nach § 16 BImSchG erfasst ist.

4.3.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Betriebsbereich ist vor ihrer Durchführung nach § 23a BImSchG schriftlich anzuzeigen.

Ergibt diese Prüfung, dass die störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereichs oder eines Bestandteil eines Betriebsbereichs den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nachteilig beeinflusst oder zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung führt, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen.

4.3.4 Ist beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Umweltamt zeitnah schriftlich formlos anzuzeigen. Der Anzeige sind solche Unterlagen beizufügen, anhand derer sicher beurteilt werden kann, ob die nach erfolgter Betriebseinstellung weiter bestehenden Pflichten erfüllt worden sind oder noch erfüllt werden (z.B. ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung noch vorhandener Abfälle gem. § 5 Abs. 3 BImSchG).

4.3.5 Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG können auch nach einer Betriebseinstellung Anordnungen getroffen werden.

4.3.6 Nach § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ist ein oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen.

4.3.7 Die genehmigte Anlage unterliegt der Verpflichtung zur regelmäßigen Abgabe von Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV. Der erste Erklärungszeitraum für die

Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024. Emissionserklärungen sind für jedes darauf folgende vierte Jahr abzugeben. Sie sind jeweils spätestens bis zum 31. Mai des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres zu erstellen. Die Übermittlung an das Landesamt für Umwelt hat mittels der bundeseinheitlichen Webanwendung BUBE-Online zu erfolgen. (Beispiel: Erklärungszeitraum ist das Jahr 2024, letzter Abgabetermin ist der 31.05.2025).

Zur Erklärung ist verpflichtet, wer die Anlage während des Erklärungszeitraums betrieben hat.

Wird die Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

#### **4.4 auf wasserrechtliche Vorschriften**

- 4.4.1 Der Betreiber hat für die unter Nr. 3.7.1 genannten Anlagen gemäß § 44 AwSV jeweils eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 4.4.2 Die Lager-, Abfüll- und Verwendungsanlage einschließlich der zu Ihnen gehörenden Anlagenteilen dürfen gem. § 62 WHG i.V.m. § 45 Abs. 1 AwSV nur von einem Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 4.4.3 Die Lager-, Abfüll- und Verwendungsanlage einschließlich der zu Ihnen gehörenden Anlagenteile sind gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 47 AwSV i. V. m. § 53 AwSV prüfen zu lassen.  
=> Vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
- 4.4.4 Der Betreiber hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen wie z.B. Angaben zum Aufbau, zu den eingesetzten Stoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung, Gefährdungsstufe, Prüfintervalle etc. enthalten sind. Neben der Dokumentation hat der Betreiber für die Prüfung der Anlagen den letzten Prüfbericht sowie evtl. Gutachten und bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise bereitzuhalten.
- 4.4.5 Der Betreiber hat die o.g. Unterlagen dem Umweltamt Nürnberg, AwSV-Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 WHG vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.5 zum Arbeitsschutz**

Die in der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für Atemwege“ beschriebenen Vorgehensweisen sind zu berücksichtigen.

## 5 **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die GfE Metalle und Materialien GmbH als Antragstellerin zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird festgesetzt auf [REDACTED] €.

Auslagen werden geltend gemacht in Höhe von [REDACTED] €.

Es sind somit Gesamtkosten zu entrichten in Höhe von [REDACTED] €.

## 6 **Gründe**

### 6.1 **Sachverhalt**

#### 6.1.1 Antrag

Die Firma GfE Metalle und Materialien GmbH – im Folgenden kurz GfE genannt – hat mit Schreiben vom 19.04.2023, ergänzt mit Schreiben vom 22.01.2024 die wesentliche Änderung des Produktionsbereiches V-Chemie durch die Herstellung von Vanadium-Elektrolyt-Lösung (VEL) am Standort Höfener Str. 45, in Nürnberg beantragt.

#### 6.1.2 Anlagenbeschreibung

Folgende nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage soll errichtet und betrieben werden:

Um naturbedingte Schwankungen der regenerativen Energiequellen auszugleichen, werden großkapazitive Batteriespeicher benötigt. Diese Vanadium-Redox-Flow-Batterien haben als Speichermedium eine Vanadium-Elektrolyt-Lösung (VEL). Die GfE erweitert ihren Produktionsbereich der Vanadium-Chemie um die Herstellung dieser VEL. Die Herstellung der VEL erfolgt [REDACTED]

Die Produktion findet in einem neu errichteten Produktionsgebäude statt, welches am Standort eines alten, vorher entfernten Zeltes errichtet wird.

#### 6.1.3 Lage und Umgebung des Vorhabens

Das Vorhaben kommt in einem Gebiet zur Ausführung, das aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur als Industriegebiet (GI) i.S.d. § 9 Abs. 2 BauNVO betrachtet wird.

Für den Teilbereich des Betriebsgeländes, in dem die Änderung stattfindet, gelten keine planungsrechtlichen Festsetzungen, die Beurteilung erfolgte daher nach § 34 BauGB.

Der Anlagenstandort befindet sich im mittleren, südlichen Bereich des Betriebsgeländes. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände befinden sich im Osten, Süden und Westen Wohnbebauung, nördlich grenzt die Bahnlinie und die Autobahn an.

## 6.2 UVP-Vorprüfung für den Einzelfall

Das Vorhaben ist der Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für das Vorhaben war deshalb eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 Abs.1 Nr. 3, 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs.4 , 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund des zeitlich engen Zusammenhangs der vorliegenden Änderung in der V-Chemie zu einer vorangehenden Änderung im selben Produktionsbereich, die ebenfalls nach Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen UVP-Vorprüfung bedurfte, wird das zum vorangegangenen Verfahren vorgelegte Untersuchungs-Gutachten der LGA auch diesem Verfahren zugrunde gelegt.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die bei einer Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Produktionsbereich der V-Chemie befindet sich im mittleren, südlichen Bereich des vollständig versiegelten und bebauten Betriebsstandort Höfener Str. 45. Den Bereich gibt es seit vielen Jahren. Für die neue VEL-Produktion erfolgt der Abriss eines alten maroden Gebäudeteils der V-Chemie und dessen Ersatz durch einen Neubau, in der die VEL-Produktion stattfindet, eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht.

Die UVP-Vorprüfung erfolgte zu einem frühen Planungszeitpunkt, da für den Abriss des alten Gebäudes und den Neubau des Ersatzbaus eine vorzeitige Zulassung gem. § 8a BImSchG beantragt wurde. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch keine detaillierte Planung für die technischen, nach Immissionsschutzrecht relevanten Anlagen. Da diese allerdings nur dann genehmigungsfähig sind, wenn negative Auswirkungen für Luft, Lärm und Abwasser die Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm und der AbwV einhalten, ist dann auch insoweit die Umweltverträglichkeit gegeben. Die neue Herstellung von VEL ließ keine erhebliche Gefahrenerhöhung erwarten, da sich der bisherige angemessene Sicherheitsabstand voll auf dem Betriebsgelände der GfE befindet, sich darin kein Schutzobjekt befindet und eine Vergrößerung des Radius nicht erwartet wurde.

Der Betriebsstandort der GfE befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Da möglichen negativen Auswirkungen für die Umwelt für den Erhalt einer Genehmigung mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen zu begegnen ist, kann sichergestellt werden, dass das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

## 6.3 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

### 6.3.1 Verfahren und Nebenbestimmungen

Das Genehmigungsverfahren wurde wie folgt durchgeführt.

#### 6.3.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg, Umweltamt, für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

#### 6.3.1.2 Anlagenart

Der vorliegende Antrag richtet sich auf die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist dem Anlagentyp der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und wird dort wie folgt beschrieben:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel.

#### 6.3.1.3 Verfahrensart

Die Genehmigung wird erteilt für einen Anlagentyp der in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und „E“ in Spalte d gekennzeichnet ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Vorhabenträgers von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen.

Diese Entscheidung konnte getroffen werden, weil nicht zu besorgen ist, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG) hervorgerufen werden. Es ist erkennbar, dass solche Auswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Laut Stellungnahme zur Störfallrelevanz des TÜV Süd ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs der V-Chemie nicht, da sich im Bereich der geplanten Änderungen nur wässrige Gefahrstoffe in Behältern oder Tanks befinden und diese keine Auswirkungen auf den bisher ermittelten angemessenen Abstand haben. Das neue Gebäude 130 grenzt direkt an die bestehenden, sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs der Vanadium-Chemie an. Hier ist eine Abtrennung durch eine Brandwand gegeben. Weitere sicherheitsrelevante Teile (Aluminothermie, KTO, HDH)



sind ca. 30 m entfernt. Eine direkte Beeinflussung kann somit vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Das Gefahrenpotential wird allerdings aufgrund der Handhabung zusätzlicher Mengen an toxischen und wassergefährdenden Stoffen bedeutsam erhöht.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung i.S.d. BImSchG (vgl. § 16a bzw. § 19 Abs.4 BImSchG) liegt nach dem Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) allerdings nur dann vor, wenn benachbarte Schutzobjekte betroffen sind.

Da sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht ändert und sich vollständig auf dem Betriebsgelände der GfE befindet, damit also keine benachbarten Schutzobjekte umfasst, liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor.

Die Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm werden gemäß der Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingehalten.

Dem Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung steht auch nicht Art. 24 Abs. 1b RL 2010/75 (wegen der Einstufung als Industrieemissions-Anlage) entgegen, weil die Änderung als nicht wesentlich im Sinne des Art. 3 Nr. 9 RL 2010/75 angesehen werden. Dem Antrag war deshalb stattzugeben.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 2 BImSchG gem. Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

- der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie
- die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

Gem. § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

#### 6.3.1.4 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Antrags und der vollständigen Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG und den §§ 2, 3, 4 – 4d und 7 der 9. BImSchV.

#### 6.3.1.5 Beteiligte Behörden und Sachverständige

Im Genehmigungsverfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die sachverständige Prüfung erfolgte durch  
das Stadtplanungsamt,  
die Bauordnungsbehörde,  
die Feuerwehr Nürnberg – vorbeugender Brandschutz

die Feuerwehr Nürnberg - Bevölkerungsschutz  
das Umweltamt, technischer Umweltschutz,  
die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg,  
die Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt,  
die Regierung von Mittelfranken – Technischer Umweltschutz (SG 50).

Weiterhin lagen den Antragsunterlagen Gutachten zur Luftreinhaltung (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Dipl. Ing. Andreas Knerr, vom 22.05.2024), zum Lärm-schutz (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Herr Jacobsen, vom 24.04.2024) und zum Wasserrecht (TÜV Süd vom 22.02.2024) sowie eine fachliche Stellungnahme zur Störfallrelevanz (TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 17.08.2023) vor.

#### 6.4 **Genehmigungsfähigkeit**

Gem. § 6 BImSchG besteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und
- die Pflichten von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 BImSchG erlassen wurden, erfüllt sind und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BImSchG müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird durch

- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Vorsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- sparsamen Umgang mit Energie (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG),
- Vorkehrungen für eine geordnete Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

In Erfüllung der Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere auch die Verwaltungsvorschriften i. S. d. § 48 BImSchG – soweit diese der Durchführung des BImSchG oder der Durchführung von dazu erlassenen Rechtsverordnungen dienen – als antizipierte Sachverständigengutachten zu beachten.

Für dieses Genehmigungsverfahren sind vor allem die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 30.11.2021, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 01.06.2017 und die Literatur zur Besten Verfügbaren Technik, den sogenannten BREF`s (Best Available Techniques Reference Documents) bzw. den BVT-Merkblättern (BVT = Beste verfügbare Technik), insbesondere Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 mit BVT-SF für einheitliche Abgasma-

nagement- und behandlungssysteme in der Chemiebranche heranzuziehen. Diese Verwaltungsvorschriften bzw. die BREF`s und BVT-Merkblätter dienen der Konkretisierung von materiellen Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Abfallentsorgung. Die Bindungswirkungen, die sich aus Verwaltungsvorschriften ergeben werden durch gesicherte neue Erkenntnisse (Stand der Technik) ergänzt. Durch den Stand der Technik werden die Grundpflichten zur Vorsorge in Form von Maßnahmen zur Emissionsminderung geregelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6 BImSchG und dem Anhang hierzu).

In diesem Verfahren sind folgende nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung einschlägig und im Verfahren berücksichtigt worden:

- 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 5. BImSchV – Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 11. BImSchV – Verordnung über Emissionserklärungen u. –/berichte
- 12. BImSchV - Störfall-Verordnung

An anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stellen sich folgende Rechtsbereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als für das Verfahren relevant heraus:

#### Energieeffizienz

Die Antragstellerin betreibt seit 21. Dezember 2015 ein nach DIN EN ISO 50001 (Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung) zertifiziertes Energiemanagementsystem. Im Rahmen dessen führt sie u. a. regelmäßig energetische Bewertungen von Anlagen und Prozessen durch, um über die dabei ermittelten Energiekennzahlen, Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz ableiten zu können. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Bauordnungsrecht:

Das Vorhaben wird bauordnungsrechtlich in Gebäudeklasse 5 eingestuft und entspricht gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 19/20 BayBO einem Sonderbau. Die Prüfung erfolgt nach Art. 60 BayBO. Für die bauordnungsrechtlich genehmigten Teile des Vorhabens liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung nach Art. 68 BayBO vor. Die Auflagen unter Nr. 3.8 sowie die Hinweise unter Nr. 4.2 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

#### Boden- und Gewässerschutz:

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nur so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen der Eignungsfeststellung wird festgestellt, dass die Anlage dazu geeignet ist, die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG i.V.m. der AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - zu erfüllen.

Dabei besteht nach § 63 Abs.1 WHG grundsätzlich das Erfordernis der Eignungsfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe soweit keine Ausnahme gemäß § 63 Abs. 2 – 5 WHG oder § 41 AwSV vorliegt.

Die Lager- und Abfüllanlage einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile unterliegen der Erfordernis der Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG. Dem Umweltamt Nürnberg wurde ein AwSV-Sachverständigengutachten gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV vorgelegt, die entsprechenden Nachweise gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV lagen dem Gutachter vor. Somit wird von der Erfordernis der Eignungsfeststellung abgesehen.

sowie das

Bauordnungs- und Planungsrecht,  
die Belange des Arbeitsschutzes.

Um diesen Vorschriften zu entsprechen und um die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, wurden von den betroffenen Fachbehörden und den Gutachtern Stellungnahmen eingeholt. Ein wesentlicher Bestandteil der Ermittlung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, war die Erstellung einer Immissionsprognose.

Die Untersuchungen zur Prüfung der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ergaben, dass sowohl die Pflichten nach § 5 BImSchG, wie auch die sonstigen, in § 6 BImSchG angeführten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, vom Grundsatz her gegeben sind.

Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlagen eingehalten werden. Deshalb wurden gem. § 12 BImSchG die auf der Grundlage der fachbehördlichen und gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in den Bescheid aufgenommen. Sie sind zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlich und geeignet und berücksichtigen bei der Auswahl der Mittel den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 3 und 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

## 6.5 **Begründung der Nebenbestimmungen**

Soweit die Inhalte der Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) noch erläuterungsbedürftig sind, wird Folgendes zur Begründung ausgeführt:

### Zu Nr. 3.4 Luftreinhaltung

Die Auflagen zur Luftreinhaltung sind geeignet um einerseits zu verhindern, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen und andererseits um dem Stand der Technik entsprechend Vorsorge i.S. des BImSchG gegen dergleichen zu treffen.

Der Grenzwert für Vanadium ergibt sich nach Nr.5.2.2 TA Luft zu  $1 \text{ mg/m}^3$ , was bei einem Vanadiumanteil im Einsatzstoff von maximal 64 % einen zu fordernden Wert von  $1,5 \text{ mg/m}^3$  entspräche. Dieser Grenzwert wird mit dem in diesem Bescheid in Nr. 3.4.2 festgelegten Wert von  $3,1 \text{ mg/m}^3$  nicht unterschritten. Da nur während der Befüllung der Lösebehälter mit schadstoffbelasteten Emissionen nach TA Luft zu rechnen ist und sich somit eine maximale Emissionszeit von 3 min/h bzw. 1,2h/d bzw. im Rahmen der genehmigten Betriebszeit weniger als 300h/a ergeben und der Volumenstrom des Patronenfilters maximal  $1,2 \text{ m}^3/\text{h}$  beträgt, läge die maximal nicht emittierte Masse an Vanadium bei weniger als einem Gramm pro Jahr, was immissionsschutzrechtlich als irrelevant eingestuft werden kann. Da aufgrund der emissionstechnischen Randbedingungen mit äußerst geringen Volumenstrom und sehr kurzzeitigen Emissionen ein messtechnischer Nachweis nicht möglich ist werden vorliegend unter Nr. 3.4.3 hohe Anforderungen an den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage gestellt. Aufgrund der geringen Emissionszeit von weniger als 300 h/a wurde in Nr.3.4.4 eine Einzelfallregelung zur Schornsteinmindesthöhe nach den Vorgaben der TA Luft und dem Prüfverfahren für seltene Emissionen im aktuellen LAI Merkblatt zu Schornsteinhöhenberechnung getroffen. Mit der festgelegten Schornsteinhöhe von 17,5 m über Erdgleiche bzw. 0,7 m über Dach der VEL-Produktion sind keine negativen Umwelteinwirkungen zu befürchten, insbesondere da die Abgase des Patronenfilters zusätzlich über den Wäscher geführt und durch die zusätzlichen Luftströme deutlich verdünnt werden.

#### Zu Nr. 3.5 Lärmschutz

Die Lärmschutzaufgaben sind ausreichend und geeignet, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in der Umgebung der Änderung im Produktionsbereich Vanadium-Chemie vor erheblichen Beeinträchtigungen durch daraus resultierenden Lärm zu schützen.

Maßgeblich für die Beurteilung der gewerblichen Lärmimmissionen ist die Summenwirkung aller gemeinsam einwirkenden Geräuschquellen, einschließlich der Geräusche aus den gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft. Um im Bestand die weitere Lärmsanierung zu unterstützen, dürfen die Geräuschanteile an den Immissionsorten für neu zu errichtende, geänderte oder ausgetauschte Anlagen nicht mehr relevant in Bezug zu den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm sein. Dieses Ziel wird beim vorliegenden Vorhaben erreicht, wenn die Auflagen zum Lärmschutz aus diesem Bescheid eingehalten sind.

#### Zu Nr. 3.8 Bauordnungsrecht

Nr. 3.8 enthält die Auflagen unter denen die Baugenehmigung erteilt wird.

## 6.6 **Genehmigung**

Die Bewertung des Genehmigungsantrags mit den beigefügten Unterlagen, der ermittelten Sachverhalte, einschließlich der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Sachverständigen hat ergeben, dass das Vorhaben wie beantragt, konkretisiert, eingeschränkt und gegebenenfalls modifiziert durch die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, genehmigungsfähig ist. Dem Antrag auf wesentliche Änderung der in Nr. 1.1 dieses Bescheides benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist damit gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG stattzugeben.

Der Betriebsbereich unterlag bereits vor der beantragten Änderung den erweiterten Pflichten der 12. BlmSchV. Das Gefahrenpotential in Hinblick auf den Eintritt eines Störfalls erhöht sich zwar im Grundsatz, da sich durch das Vorhaben die Menge an wassergefährdenden und toxischen Stoffen innerhalb des Betriebsbereichs erhöht, und somit stellt die VEL Anlage ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gemäß 12. BlmSchV dar, allerdings führt das Vorhaben zu keiner Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstands. Da der angemessene Sicherheitsabstand nicht über die Werksgrenzen reicht, sind auch keine benachbarten Schutzobjekte betroffen und es kommt zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung bzw. zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG.

## 6.7 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Für dieses Vorhaben trifft dies zu auf:

- die bauordnungsrechtliche Genehmigung,
- Entscheidung über die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

## 7 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit den in der nachfolgenden Aufstellung angegebenen Tarifnummern des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz, bzw. sonstigen Rechtsgrundlagen. Die Gebühr wurde gemäß Tarif Nr. 8.II.0/1.1.3 berechnet auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten entsprechend Tarif Nr. 1.V.0/1 bis 3 KVz in Höhe von [REDACTED] €, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit und dem erforderlichen Aufwand. Den aufwandbezogenen Gebühren liegt die Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg [AdO Nr. 1 B v. 02.01.2024](#) zugrunde (71,-- €/h für Beschäftigte im geh. Dienst). Der Gebührenrahmen für die Fachbereichsprüfungen nach der Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 beträgt mindestens 250,-- € und höchstens 2.500,-- € je Prüffeld.

Gegenstand	Tarif-Nr. und -stelle bzw. Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlagen	Beträge
Gebühr BlmSchG - Genehmigung	Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	Investitionssumme von [REDACTED]	[REDACTED] €
Gebühr Bauordnungsrecht	Tarif-Nr. 8.II.0/2.1.1 i. V. m. 1.24.1.2.2 + 1.25.2	[REDACTED] davon 75 %	[REDACTED] €
Prüfung Fachbereich Boden und Wasser	KVz Tarif-N r. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 7 Std.	497,00 €
Prüfung Fachbereich Lärm-schutz	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 8 Std.	568,00 €
Prüfung Fachbereich Luft-reinhaltung	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 20 Std.	1.420,00 €

Gegenstand	Tarif-Nr. und –stelle bzw. Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlagen	Beträge
Prüfung Fachbereich Abfallvermeidung	KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	Zeitaufwand: 2 Std.	250,00 €
Prüfung Fachbereich Anlagensicherheit	Art. 6 KG	Zeitaufwand: 10 Std.	710,00 €
Gebühr Zulassung §8a BlmschG	Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1		██████ €
UVP-Vorprüfung	Art. 6 Abs. 1 S. 3 KG		██████ €
Gebühren-Summe:			██████ €

An erstattungsfähigen Auslagen sind angefallen:

Gegenstand	Tarif-Nr. und –stelle bzw. Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlagen	Beträge
Arbeitsschutz Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	VV Nr. 2.3 zu Art. 61	Zeitaufwand: 3 Std.	261,00 €
Auslagen-Summe			261,00 €

Berechnungsgrundlage bildet die Schätzung der Investitionskosten im Genehmigungsantrag. Auf dieser Basis wurden die Gebühren für das Genehmigungsverfahren berechnet.

Wegen der Bezahlung der **Gesamtsumme** an Gebühren und Auslagen in Höhe von ████████ € wird auf beiliegende Rechnung verwiesen.

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klageentnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg ([www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html](http://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Köppel  
Amtsleiter



## Inhaltsverzeichnis

<b>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung</b> .....	<b>2</b>
<b>1</b> Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG .....	<b>2</b>
1.1 Anlagenart.....	2
1.2 Kapazitäten der Anlage .....	2
1.3 Verfahrensbeschreibung.....	2
1.4 Betriebszeiten .....	3
1.5 Aufstellungsort .....	3
1.6 Konzentrationswirkung .....	3
1.7 Abweichungen von Vorschriften des Baurechts .....	3
1.8 Fortgeltung bisher ergangener Entscheidungen .....	3
1.9 Erlöschen der Genehmigung .....	3
<b>2</b> Planunterlagen .....	<b>4</b>
<b>3</b> Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	<b>5</b>
3.1 Bedingungen.....	5
3.2 Allgemeine Anforderungen .....	5
3.3 Anforderungen zur Störfallvorsorge .....	5
3.4 Luftreinhaltung .....	5
3.5 Lärmschutz .....	7
3.6 Abfallentsorgung .....	9
3.7 Boden- und Gewässerschutz.....	9
3.8 Bauordnungsrecht.....	9
3.9 Vorbeugender Brandschutz.....	10
3.10 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit .....	10
<b>4</b> Rechtliche Hinweise .....	<b>10</b>
4.1 auf allgemeine Vorschriften .....	10
4.2 auf baurechtliche Vorschriften .....	10
4.3 auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften .....	12
4.4 auf wasserrechtliche Vorschriften .....	13
4.5 zum Arbeitsschutz.....	13
<b>5</b> Kostenentscheidung .....	<b>14</b>
<b>6</b> Gründe .....	<b>14</b>
6.1 Sachverhalt .....	14

<b>6.2</b>	<b>UVP-Vorprüfung für den Einzelfall .....</b>	<b>15</b>
<b>6.3</b>	<b>Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG .....</b>	<b>16</b>
<b>6.4</b>	<b>Genehmigungsfähigkeit .....</b>	<b>18</b>
<b>6.5</b>	<b>Begründung der Nebenbestimmungen.....</b>	<b>20</b>
<b>6.6</b>	<b>Genehmigung .....</b>	<b>21</b>
<b>6.7</b>	<b>Konzentrationswirkung .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung.....</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>23</b>